



Stadt Brunsbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 (Vorhaben- und Erschließungsplan)

„Windenergieanlage nördlich des Meentbredenweges“

Bearbeitungsstand: 23.05.2013, § 10 (4) BauGB
Bvh.-Nr.: 11061

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

Auftraggeber

Windfreunde GbR
Narzissenweg 1a
25541 Brunsbüttel

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Matthias Frauen
(0 48 35) 97 77 – 13, m.frauen@sass-und-kollegen.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

Die Zusammenfassende Erklärung berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Windenergieanlage nördlich des Meentbredenweges“ wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 dokumentiert. Zudem wurden zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Tierwelt spezielle Gutachten erstellt.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 werden Eingriffe in die Schutzgüter so weit wie möglich vermieden oder gemindert. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Durch die festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen. Das Landschaftsbild wird aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen nur in geringem Umfang zusätzlich beeinträchtigt. Zudem ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes durch die deutliche Überprägung der Landschaft durch intensive Landwirtschaft als gering einzuschätzen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise wurden berücksichtigt und soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen. Auf Anregung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, eine Ausweichfläche für Begegnungsverkehre zu schaffen, wurde die Eckausrundung im Einmündungsbereich des Meentbredenweges und der Zufahrt zu der geplanten Windenergieanlage als dauerhaft zu versiegelnde Fläche in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt. Nach der bisherigen Planung sollte diese Fläche ohne Ausgleichsverpflichtung nur temporär versiegelt werden. Der zusätzliche Ausgleichsbedarf wird auf der Ökokontofläche im Offenbütteler Moor nachgewiesen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen (Schutzgut Tiere) ein Ornithologisches sowie ein Fledermauskundliches Gutachten erarbeitet. Durch das geplante Vorhaben werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht. Im Rahmen des Monitorings wird an bereits bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet ein Höhenmonitoring zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Fledermauszug durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Höhenmonitorings werden zum Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die in nationale Schutzgebiete und in die Natura-2000-Gebietskulisse hineinwirken, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Weitere Untersuchungen zum Immissionsschutz wurden mit einem Schallgutachten und einer Schattenwurfprognose erstellt. Dem zufolge ist die geplante Anlage in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) schallreduziert mit einem maximalen immissionswirksamen Schalleistungspegel von 99,3 dB(A) zu betreiben. Damit es bei den umliegenden Wohngebäuden nicht zu Über-

schreitungen der empfohlenen Richtwerte für den Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag kommt, ist der Betrieb der Anlage nur mit einer Schattenabschaltung zulässig.

Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt über die vorhandenen Vorfluter. Aufgrund der geringfügigen, punktuellen Versiegelungen kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung im Aufkommen des Niederschlagswassers.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, können ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 21 gem. Teilfortschreibung des Regionalplanes IV 2012 sind bereits planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Windenergieanlage geschaffen worden. In diesem Rahmen wurden alternative Planungsmöglichkeiten untersucht. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 nimmt die Stadt Brunsbüttel auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit der Feinsteuerung für die Zulassung der Anlage wahr.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Brunsbüttel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vollständig auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.